

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Stadtverwaltung Geithain
Amt für Bau- und Ordnungswesen
Markt 11
04643 Geithain

Chemnitz, 2. Januar 2019

Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geithain

Ihr Zeichen: 621.31: FNP GEITHAIN
Ihr Schreiben vom 20.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Die vorgeschlagene Änderung beinhaltet im Wesentlichen die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Gewerbegebiete. In der allgemeinen Flächenbilanz entfallen rund 43 ha auf die Neuausweisung von Baugrund. Es gehen ca. 11 ha Grünfläche und rund 53 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren.

Wir nehmen zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Die Planänderung wird in der derzeitigen Fassung abgelehnt.

Begründung:

1. Fehlende Berücksichtigung des Natura 2000-Gebietes „Kohrener Land“

Das nach § 22 SächsNatSchG im Jahr 2006 ausgewiesene SPA-Gebiet grenzt unmittelbar an den Änderungsbereich 23 an der Nord- und Ostflanke heran. Dieser Bereich soll eine Sondernutzungszone mit Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten inkl. Häusern werden. Es fehlt in den Planunterlagen jeder Hinweis auf eine Untersuchung zu etwaigen Auswirkungen auf das SPA-Gebiet sowie Möglichkeiten des Schutzes durch Pufferzonen oder anderer Vermeidungsmaßnahmen, welche Beeinträchtigungen i. S. d. § 33 und 34 BNatSchG entgegenwirken könnten.

2. Widersprüche zu Zielen des Landschaftsplanes

Die Änderungsbereiche 15, 16 und 21 widersprechen in ihrer Umnutzung folgenden Entwicklungszielen aus dem Landschaftsplan: ressourcenschonende Ackernutzung sowie Siedlungsentwicklung, Erhalt und Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung, Erhalt und Neuanlage landschaftsprägender Baumreihen. Die Bereiche 15 und 16 führen zu zusätzlicher Versiegelung, dem Verlust von Biotopstrukturen und wertvoller landwirtschaftlicher Fläche sowie möglicher Grundwasserbelastung. Die mögliche günstige Beeinflussung der Bevölkerungsentwicklung ist spekulativ. Änderungsbereich 21 betrifft 20,68 ha landwirtschaftliche Fläche und liegt innerhalb einer Trinkwasserschutzzone. Die Umwidmung zur Gewerbefläche bringt erhebliche Nachteile für die dort ansässigen Tier- und Pflanzengesellschaften mit sich. Weiterhin wird die lokale Luftzirkulation negativ beeinflusst. Ähnliches gilt für den Änderungsbereich 22. Es ist zu hinterfragen, ob es tatsächlich notwendig ist, gleich drei neue Gewerbeflächen auszuweisen, deren negative Auswirkungen auf die Umweltgüter vergleichsweise hoch sind.

3. Vernichtung von Dauerkleingärten

Besonders im Änderungsbereich 20 sollen hochwertige Habitatstrukturen durch Versiegelung und den durch gewerbliche Umnutzung verbundenen Aktivitäten dauerhaft zerstört werden. Der benachbarte Kleingartenverein kann für die betroffenen Tiergesellschaften nur teilweise als Rückzugsraum dienen. Die positiven Einflüsse auf Stadtklima und Luftzirkulation gehen verloren.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. David Greve

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer